

18 0 2



# Neujahrsblatt

herausgegeben

von der

## Stadtbibliothek in Zürich

auf das Jahr

1892.

Das Reichsland Uri in den Jahren 1218—1309.

*von  
G. von Wyß*

STADTBIBLIOTHEK  
❖ ZÜRICH ❖

Zürich,

Druck des Art. Institut Drell Füßli.

21136

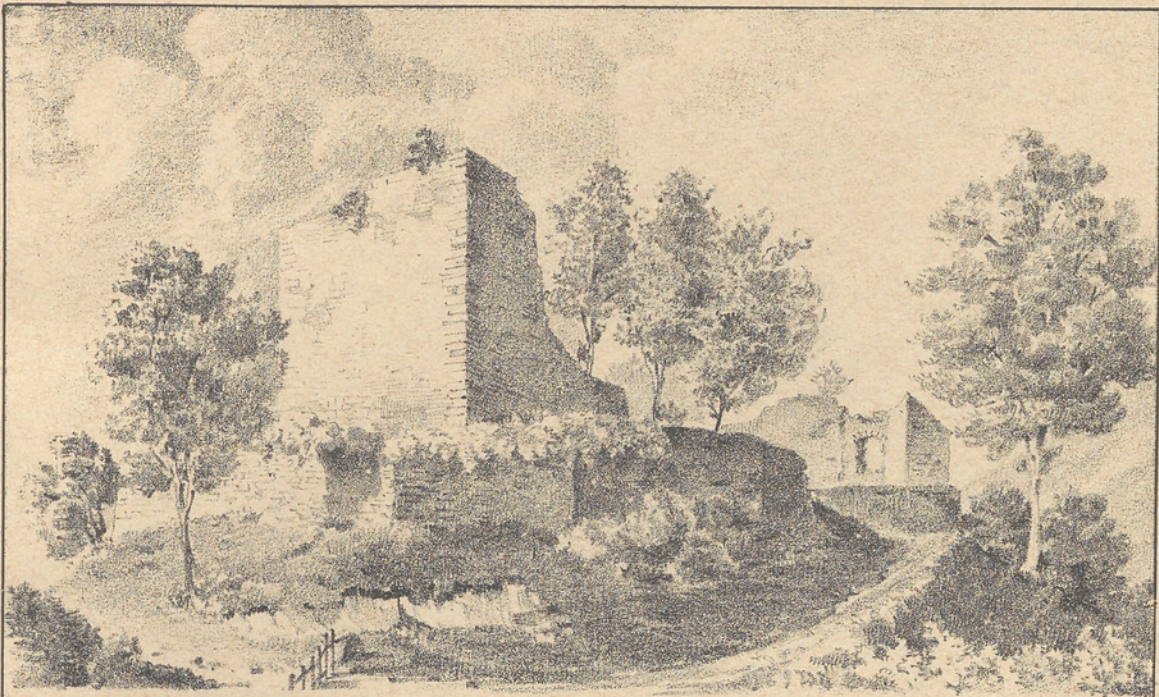
H4



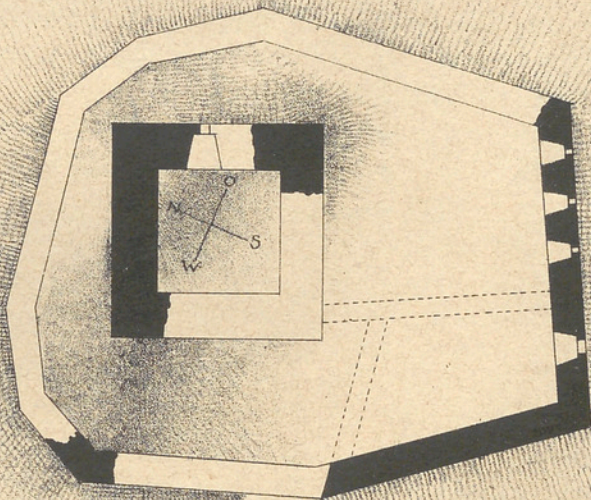


RUINE ATTINGHAUSEN





ANSICHT VON NORD - WEST



SCHLOSS  
ATTINGHAUSEN.

GRUNDRISS  
M = 1:400.

J.C.



# Das Reichsland Uri in den Jahren 1218—1309.

Ein Nachtrag zum 1. und 2. August 1891.

Das Jahr 1891 ist vorüber! für unser schweizerisches Vaterland ein Jahr voll ungewöhnlicher Ereignisse, die den nachkommenden Geschlechtern in dauernder Erinnerung bleiben werden!

Ungunst der Witterung und die Gewalt der Elemente suchten ganze Landesgegenden, schwere Unglücksfälle Hunderte von Familien mit Noth und Trauer heim, jedem Herzen die Empfindungen und Entschlüsse schweizerischer Bruderliebe nahelegend, die sich im Unglück bewähre. Mitten unter jene Ereignisse aber, als wie zur Bekräftigung dieser Entschlüsse bestimmt, fiel die Feier großer und seltener Feste, welche die Eidgenossenschaft und die Stadt Bern dem Gedächtnisse ihres Ursprunges und des daraus erwachsenen Glückes jahrhundertelangen freien und selbstständigen Daseins widmeten.

Die Bundesfeier im Monat August zumal vereinigte in bisher nie gesehener Weise die Schweizer allüberall in einem Gedanken. Um Diejenigen, die in Schwyz und im Nütli an erhebenden Feierlichkeiten theilnahmen, waren im Geiste Tausende im In- und Auslande versammelt, denen es versagt blieb, an die Gestade des Vierwaldstättersees zu eilen.

Dort aber — am zweiten August im Nütli — welch' ein Gegensatz zu jenem 14. Oktober 1798, an dem auf der nämlichen Stätte die sich frei nennenden, in der That aber von den Franken geknechteten Rätthe der Helvetier angesichts der noch von der Kriegsfackel rauchenden Ruinen Nidwaldens in pomphaften Reden die angeblich erst beginnende schweizerische Freiheit verherrlichten!

Nein! Nun vielmehr ein wirklich freies und selbstständiges Volk, in seinen Vorstehern und dichtgedrängten Schaaren zu einer vollberechtigten Feier versammelt, die in den Worten seiner ersten Vertreter und in der einmüthigen Erhebung der Gemüther das Gepräge voller Wahrhaftigkeit trug. Wer unter den Zeitgenossen, wer unter den Nachkommen sollte dieser Tage je vergessen können!

So wird es denn auch unsere Leser nicht verwundern, wenn die nachfolgenden Blätter sich einem Gegenstande zuwenden, der mit den ersten Augusttagen 1891 in Verbindung steht. Wie andere unserer Neujahestücke setzen sie sich dabei die wissenschaftliche Behandlung einer Frage aus dem Gebiete der Schweizergeschichte zur Aufgabe.

Die Bundesfeier des letzten Sommers am Vierwaldstättersee umfaßte, genau betrachtet, zwei Gedächtnißfeste.

Schwyz war zur Stätte des ersten und hauptsächlichsten erwählt. Sehr begründet und natürlich! Denn von Schwyz trägt die Eidgenossenschaft ihren Namen seit dem Tage, da die schwyzerischen Hellebarden bei Morgarten ihn der Welt zuerst bekannt machten. Schwyz verwahrt auch die Urkunde des Dreiländerbundes vom 1. August 1291, die als ältester noch vorhandener voller Ausdruck der Verbindung der Länder den Ausgangspunkt der urkundlichen Geschichte der eidgenössischen Bünde bildet. Die Festversammlung in Schwyz feierte die Wiederkehr des 1. August nach sechshundert Jahren.

Im Bundesbriefe von 1291 aber, wie auf den Tagen der Eidgenossen bis heute, steht Uri an erster Stelle unter den Ländern und nach den Ueberlieferungen der Chroniken und des Volkes war nicht Schwyz die Stätte des ersten Bundeschwurs, sondern das zwischen den Felsen des ernerischen Seelisberg verborgen eingebettete Rütli. Dieser Stellung von Uri und diesen Ueberlieferungen entsprach es, daß wenigstens der zweite Theil des Bundesfestes ihnen galt und daß das Rütli am 2. August 1891 einen neuen Schwur der Eidgenossen hörte.

In ähnlicher Weise durchweht eine zwiefache Geschichte vom Ursprung der Bünde das unsterbliche Werk des Sängers, der, erfüllt von dem was ihm Eschubi, Scheuchzer, Göthe erzählten, der Eidgenossenschaft ihr herrlichstes Denkmal schuf. In Schillers Wilhelm Tell gehen die Erzählungen vom Rütlibund, den die Staufacherin durch ihre kluge Rede zum Gemahl, den der Schwyzer als erster nach Bundesgenossen Verlangender ins Leben rief, und von Uri's eigener, dem Bunde zuvorkommender Befreiung durch den Schuß des Tell neben einander her. Emporgetragen durch des Dichters Begeisterung, nimmt der Leser der Vereinigung zweier verschiedener Entwicklungen der Dinge im Drama ebenso wenig wahr, als die erhebenden Feste in Schwyz und im Rütli ihres Unterschiedes inne zu werden gestatteten.

Woher diese Doppelgestalt des Anfangs der eidgenössischen Bünde?

Der Verfasser dieser Zeilen sprach sich hierüber an andern Orte\*) vor kurzer Zeit so einläßlich aus, daß es unbescheiden wäre, das Gesagte hier zu wiederholen.

Hier soll nur davon die Rede sein, welcher Antheil im Bereiche der urkundlichen Geschichte dem Lande Uri am Ursprung der Eidgenossenschaft gebührt. Allzuhehr nämlich, will es uns scheinen, tritt derselbe meist in den neueren Darstellungen der Anfänge der schwyzerischen Geschichte zurück, wozu freilich Manches fast nothwendig führen muß.

\*) S. Anzeiger für schwyzerische Geschichte. Jahrg. 1891, Nr. 1. (Eröffnungsrede zur Jahresversammlung der Allgem. geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz in Solothurn am 24. Sept. 1890.)



Der Rütlibund und der Schutz des Tell nehmen in der Volksüberlieferung allerdings die gewichtigste Stelle ein, ragen aber in die urkundliche Geschichte der Länder mit keinen gleichzeitigen Zeugnissen herein. Dagegen richtet natürliches Gefallen an dem muthigen und beharrlichen Aufstreben von Schwyz gegen volle Landesherrschaft des Hauses Habsburg die Blicke des Geschichtsforschers vorzugsweise auf diese urkundlich zu verfolgende Entwicklung. Das durch Lage und Natur wie durch die persönliche Freiheit der großen Mehrzahl seiner Bewohner ohnehin begünstigtere Land betrat mit dem Siege von Morgarten eine glänzendere Laufbahn, als das abgeschlossener Uri. Endlich ging wohl auch die Erklärung einzelner Dokumente bisher weniger vollständig auf den Grund der Dinge ein, als sie es hätte thun können. Dies alles trug dazu bei, Uri's Geschichte und Rolle in den dritthalb Jahrzehnten der bleibenden Begründung der Eidgenossenschaft bisher, wie wir glauben, nicht vollständig zu erkennen. An der Hand der Quellen sei der Versuch näherer Ermittlung hierüber gestattet.

Die Geschichte von Uri von der ältesten Besiedlung des Landes bis auf König Rudolfs Zeit (1273 bis 1291) ist in der schönen Festschrift zur Bundesfeier von Herrn Professor Dr. Dechslı ebenso gründlich als klar und lebensvoll dargestellt. In vorzüglicher Weise ist dort gezeigt, daß das im Jahr 853 durch König Ludwig an die Abtei Zürich geschenkte Land allen Anzeichen nach das ganze Thal der Reuß von Göschenen herab bis zum See bei Flüelen nebst den Seitenthälern umfaßte und wie von dieser Grundlage aus im Laufe von fünfhalb Jahrhunderten der Grundbesitz, die Verhältnisse der Bewohner nach ihren verschiedenen Ständen und die öffentliche Gewalt auf diesem Boden sich entfalteten. Man sieht aus dem Keime jener Schenkung, dessen Spuren sich nicht verwischen, die einheitliche Gemeinde des Landes erwachsen, die gegen Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dasselbe nach innen und außen vertritt und innerhalb der ihr zustehenden Befugnisse die höchste Gewalt übt. Im Anschluß an das darüber so trefflich Gesagte fügen wir nur wenige Bemerkungen bei.

Wie für den größten Theil der schweizerischen Landschaften war auch für Uri die Epoche zähringischer Herrschaft unstreitig von einer Bedeutung, die sich aus Mangel an hinreichenden Nachrichten kaum genug ermessen läßt. Hundertundzwanzig Jahre lang (1098—1218) besaßen und übten die Herzoge von Zähringen die Hoheit über das Land, das ihnen von Kaiser Heinrich IV. mit der Reichsvogtei Zürich, zu der es gehörte, übergeben war. Die Worte Otto's von Freisingen über diesen Vorgang zeigen, daß diese Uebergabe weit mehr bedeutete, als die bloße Übertragung eines Richteramtes; sie sollte Herzog Bertold II. zur Entschädigung für die aufgegebenen Ansprüche auf das Herzogthum Schwaben dienen. Volle, selbstständige und erbliche Regierungsgewalt verlieh sie dem Hause Zähringen im Umfange der Reichsvogtei, den selbstständigen Besitz der Pfalz Zürich mit allen damit verbundenen kaiserlichen Rechten und Einkünften. Von den Herzogen ging jetzt auch das oberste Richteramt in Zürich zu Lehen, das seit alter Zeit den Grafen von Lenzburg-Baden zustand, bis zu deren Erlöschen (1172). Noch ein Jahrhundert nach des letzten Herzogs Ableben klingt die Erinnerung an diese hohe Stellung der Fürsten von Zähringen im zürcherischen Richtebrief nach. Wie sehr hatte sie übrigens im Laufe der Zeit nicht nur durch das burgundische Rektorat der Herzoge, sondern auch durch die ganze ökonomische und politische Entwicklung der ihnen unterstehenden Gebiete gewonnen, dank der einsichtigen, kräftigen, den Adel beherrschenden und die Städte und das Bürgerthum fördernden Politik der Zähringer!

Auch auf Uri übte sie ihre Wirkung aus. Unter ihrem Einflusse erfolgten Verbindungen zwischen den dynastischen Familien des Zürichgaues und Aargaus mit denjenigen des burgundischen Landes, verzweigten sich die Eschenbach und Wediswile ins bernische Oberland. Unter ihrem Einflusse kamen nach Uri — wie die Festschrift von Dechslı sehr gut zeigt — deutsche und burgundische Herren; vom Zürichsee die Rapperswiler, aus

dem bernischen Emmenthal die Schweinsberg-Attinghusen, wohl auch andere Adelige, die im dreizehnten Jahrhundert als Grundbesitzer im Neukthale neben der Abtei Zürich erscheinen. Wichtiger noch war wohl der Einfluß der zähringischen Herrschaft auf die Stellung der Aebtissin und der Thalleute ihr gegenüber. Wenn schon in Zürich, wo die Zähringer doch vor 1172 neben den lenzburgischen Grafen noch wenig eingriffen, die Aebtissin den behaupteten ersten Rang unter des Herzogs Hoheit einbüßte, die über ihr stand, so wird im entfernteren Uri, wo von lenzburgischem Amten keine Spuren zeugen, Aehnliches noch mehr der Fall gewesen sein. Der Herzog schaltete hier freier. Wie er in Zürich, mit kaiserlicher Autorität Verfügungen über die Abtei und deren Verwaltung erlassend, den Schultheißen der Aebtissin und die Bürger seinen Schultheißen und seine Bürger nennt, so wird er in Uri — auf welches jene Anordnungen sich ausdrücklich erstreckten — sich noch entschiedener zur Abtei und zu ihren Thalleuten in das gleiche Verhältniß gesetzt haben, wie in Zürich zur Aebtissin und den ihr dienenden Bewohnern der Stadt. Den Thalleuten aber kam das in ähnlicher Weise zu gute, wie diesen letzteren. Ihre Abhängigkeit von der Abtei minderte sich. Unter der Hoheit des Herzogs, welcher der Gemeinde der Gotteshausleute den Ammann und Richter, wie Zürichs Bürgern seinen Schultheißen setzte, und zwar heiderorts wohl nicht ohne auf die Wünsche der Untergebenen zu hören, bewegte sich die Thalgemeinde in ähnlicher Weise wie die zähringischen Bürgerchaften. Aus diesen Vorgängen erklärt sich, daß (wie die Festschrift nachweist) die ursprünglichen Gerichtsbeamten der Aebtissin, die Maier ihrer vier Höfe (Altorf, Bürglen, Erstfelden und Silenen) schon im dreizehnten Jahrhundert, aller richterlichen und polizeilichen Befugnisse entkleidet, bloß als Verwalter ihrer Einkünfte erscheinen, während jene Befugnisse auf die Gemeinde der Gotteshausleute und deren Vorstand, den herzoglichen Ammann, übergegangen sind. Die Gemeinsamkeit der Markgenossenschaft, welche seit uralter Zeit das Land umfaßte, verband mit der Gemeinde der Gotteshausleute die übrigen Grundbesitzer im Thale und gestaltete dieselbe hiedurch zur eigentlichen Landesversammlung (universitas, communitas) und ihren Vorstand zum Landammann.\*)

Daß die Fürsten übrigens zu persönlicher Ausübung der höchsten richterlichen Gewalt nur selten ins Land gerufen werden mochten, daß die Verwaltung ausgedehnter Landschaften und die Entfernung ihrer Residenzen sie anderwärts festhielt, — das konnte selbstständiger Bewegung der Gemeinde nur förderlich sein.

Die Regierung der Zähringer scheint aber für Uri auch noch in anderer Weise bedeutend gewesen zu sein. In den Anfängen des dreizehnten Jahrhunderts tauchen die ersten urkundlichen Spuren des Straßenzugs über den Gotthard auf. Sollte nicht die Anlegung dieser Saumstraße, die für den aufblühenden Handelsplatz Zürich, wie für Uri, und für die kürzeste Verbindung der zähringischen Lande überhaupt mit Mailand von großer Bedeutung war, von den Fürsten begünstigt und gefördert worden sein, unter denen Zürich und Uri standen? Jenes schildert Otto von Freisingen zur Zeit, da sich in der Stadt die große neue Kirche der Probstei nach dem Muster des Domes von Pavia erhob, zur Zeit, da Arnold von Brescia in Zürich Zuflucht fand, zur Zeit Herzog Bertolds III. und Herzog Konrads. Schwerlich entbehrte die Stadt damals noch des geradesten Verbindungsweges mit den Lombarden.\*\*)

\*) Wie schon 955 die „inhabitantes Uroniam“ mit dem Reichsvogte in Zürich in gemeinsamer Sache verhandeln, so erscheinen noch bestimmter die „Uranionses“ in der Urkunde Pfalzgraf Otto's, des Vogtes von Sefingen, für die Glarner vom Jahr 1196 als eine Gesamtheit bezeichnet. Unzweifelhaft bestand damals schon die Universitas. Vergl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, I S. 95 Nr. 203 und S. 236 Nr. 356.

\*\*) Zu dieser Darstellung vergl. Bögelin, S., Das alte Zürich (zweite Auflage, von Dr. A. Müscheler und Prof. S. Bögelin). Bd. II (1890), S. 236–239.

So lagen die Dinge, als am 18. Februar 1218 Herzog Bertold V. von Zähringen, der letzte kraftvolle Träger des Namens, die Augen schloß, ein Ereigniß von größter Bedeutung für die von ihm beherrschten Lande, wie für König Friedrich II. von Staufeu. Denn in dem Verstorbenen erlosch ein dem königlichen ebenbürtiges Haus, aus dessen Nachlaß ein Umfang von Besitz und Macht an das Reich zurückfiel, den der König nicht wieder in einer Hand vereinigt zu sehen wünschen konnte.

Es ist im Allgemeinen bekannt, wie er hierin verfügte. Die Reichsvogtei Zürich im Besondern verlor ihren bisherigen Umfang. Die beiden geistlichen Stifte und die Stadt behielt der König beim Reiche; in Zürichs Umgegend und weiterhin verließ er die Vogtei theils an Graf Ulrich von Riburg, Herzog Bertolds V. Schwestermann und Erben aller zähringischen Güter südlich vom Rheine, theils an die Edeln von Schnabelburg und andere Herren und Ritter. Uri wurde ebenfalls abgetrennt und die Vogtei über das Land kam an den Grafen Rudolf von Habsburg. Zwar kennen wir weder den Augenblick, noch die Form, in welcher dies geschah; aber die Thatsache geht aus einer spätern Urkunde König Heinrichs für Uri unwidersprechlich hervor.

Eine tiefgreifende Veränderung trat damit für das Land ein, ebenso geeignet, die Stellung der Aebtissin zu heben, wie den Landleuten wenig zu gefallen. Die Aebtissin, jetzt in Zürich und in Uri des überlegenen Ansehens der zähringischen Fürstenmacht entledigt, dort wieder die erste Stellung einnehmend und bald ausdrücklich vom Könige selbst als „Fürstin“ begrüßt, hier dem Grafen im Range vorgehend, hatte nunmehr bloß nach Seite der aufstrebenden Bürgerschaft in Zürich und der Thalleute in Uri ihre Rechte zu wahren. Sie konnte dafür des Königs Schutz und, wo nöthig, die Amtswirkksamkeit des Grafen anrufen. Die Gemeinde von Uri aber sah sich nicht mehr der Hoheit eines fernen, ihrer Entwicklung günstigen Fürstenhauses untergeben, sondern derjenigen eines nahen Herrn, der in den Thälern von Schwyz und Unterwalden, in Luzern und im Aargau als Landgraf oder als Vogt von Murbach gebot. Mit welcher Machtvollkommenheit hatte er erst kürzlich im Marchenstreit zwischen Schwyz und Einsiedeln (1217) entschieden! Welches Ansehen hatte sein Name, wenn schon 1210 man in Engelberg ihn urkundlich princeps nannte! Am meisten Gewicht legte Graf Rudolf selbst auf seine neue Erwerbung. Nach wenig Jahren erhielt er für den Entzug derselben bestimmte Entschädigung, wie König Heinrichs Worte zeigen.

Leider ist freilich die Urkunde, aus welcher allein wir dies Alles erfahren — der Erlaß König Heinrichs an das Land Uri vom 26. Mai 1231 — über die Gründe der verfügten Rücknahme der Vogtei aus der Hand des Grafen Rudolf an das Reich fast ebenso stumm, wie über diejenigen ihrer einstigen Verleihung an denselben. Die wahrscheinlichste Erklärung des Vorganges liegt in den Vermuthungen, die auch die Festschrift ausspricht. Der König wollte, in Uebereinstimmung mit Kaiser Friedrichs Absichten, den Zugang zum Gotthardpasse in des Reiches Händen wissen; Graf Rudolf aber konnte den ihm zugemutheten Rückkauf dem Könige um so weniger versagen, als dieser sich jüngst erst herbeigelassen hatte, des Grafen Sohn Albert, nach schwerer Kränkung des königlichen Ansehens durch denselben, wieder zu Gnaden aufzunehmen. Wie dem auch sei, über den Eindruck der königlichen Verfügung auf den dritten Betheiligten, das Land Uri, kann kein Zweifel bestehen. Ob dasselbe solche nachgefragt habe oder nicht, es läßt sich aus den Worten des Erlasses selbst heraus, wie derselbe von den Thalleuten aufgenommen wurde. Denn mögen auch der königliche Gruß an die Gemeinde und die Versicherung, daß der König wie immer nur das Wohl seiner Untergebenen beabsichtige, bloße Formel sein, so liegt doch in der Thatsache der feierlichen Mittheilung des Geschehenen an das Land und noch bestimmter in dem damit verbundenen „Versprechen“, dasselbe in Zukunft niemals, weder durch Verleihung noch Verpfändung, aus der

Hand des Reiches geben, sondern es vielmehr stets bei demselben behalten zu wollen, der deutlichste Beweis der Uebereinstimmung der königlichen Erklärung mit den Wünschen des Landes.

Noch mehr als zur Zeit der zähringischen Hoheit sah sich die Gemeinde jetzt in einer Lage, die geeignet war, ihr volle Bewegungsfreiheit zu gewähren. Sie genoß nun dieselbe Stellung, wie die nur dem Reiche untergebenen städtischen Bürgerchaften, und ähnlich wie dasjenige Zürich wurde auch mehr und mehr ihr Verhältnis zur Abtei. Schon die so zu sagen parallelen Erlasse, die König Heinrich in den nächsten Jahren an Zürich zum Schutze der Abtei und an die Gemeinde Uri zum Schutze des Klosters Wettingen erließ, das neben der Abtei Grundbesitz im Lande zu erwerben begann, zeigen, wie kräftig das Bewußtsein errungener Freiheit die Stadt Zürich und das Reichsland Uri erfüllte. Und wie sehr sich der persönliche Stand der Gotteshausleute der Abtei — d. h. der weitaus größten Zahl der Thalbewohner und Glieder der Gemeinde — bereits zu fast völliger Gleichheit mit demjenigen freier Leute erhoben hatte, zeigt die merkwürdige Form der Freilassung Höriger, die in Uri wie in Zürich in der Uebergabe des Betreffenden an den Altar der Abtei bestand. \*) Mit Recht nennt die Festschrift König Heinrichs Gnadenbezeugung für Uri den Grundstein schweizerischer Freiheit.

Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der Vorzug, dessen sich Uri nun erfreute, bei seinen persönlich freien Nachbarn in Schwyz, die ihrem Unabhängigkeitsfinn von jeher gegen Einsiedeln so beharrlich Raum gaben, den Gedanken fördern, wenn nicht wecken mußte, zu gleicher Stellung wie Uri zu gelangen. Als Kaiser Friedrich im Dezember 1240 vor Faenza, um mit seinem in Deutschland zurückgebliebenen Sohne König Konrad ungehindert Verbindung zu behalten, auf die Gut von Como und Lecco, des Monte Cenere und von Bellinzona, der Thäler von Livinen und Blegno in der Hand des Reiches Bedacht nahm, da gelangten auch die Schwyzer zum Ziele. Durch Boten und Briefe dem Kaiser ihre Ergebenheit versichernd, erhielten sie von ihm einen Freiheitsbrief für Schwyz, die Erfüllung ihrer Wünsche. Freilich überließ es der Kaiser ihrer eigenen Kraft, sich in der zugesicherten Reichsfreiheit zu behaupten.

Es folgten die Jahrzehnte des großen Kampfes zwischen Kaiser und Papst und der königslosen Zeit bis zur Wiederherstellung des Reiches durch König Rudolf von Habsburg.

Keine Spur weist darauf hin, daß während dieser langen Zeit Uri nicht fortbauern Reichsland geblieben, daß König Heinrichs Zusicherung vom Jahr 1231 nicht in steter Kraft blieb.

Ebenso zweifellos wie die Stellung des Reichslandes ist es, daß dasselbe zu Kaiser Friedrich hielt bis zu dessen Tode, und darüber hinaus noch, und daß es seine gibellinisch gesinnten Nachbarn von Schwyz und Unterwalden in den Jahren 1240—1252 in ihren Versuchen unterstützte, sich der Landesherrschaft des Hauses Habsburg-Laufenburg zu entziehen. Denn dieser Verbindung unter ihnen gedenkt der Dreiländerbund vom 1. August 1291, als des alten eidlichen Bündnisses, das er erneuere.

Auf diese Epoche der Kämpfe von 1240—1252 sind (wie es die Festschrift bemerkt \*\*) die Erzählungen der Chroniken des fünfzehnten Jahrhunderts zu beziehen, die von der Vertreibung habsburgischer Vögte und des Abels aus den Thälern von Schwyz und von Unterwalden melden \*\*\*). Aber was sie von ähnlicher Befreiung

\*) Vgl. Fr. v. Wyß in Bögelin, S., Altes Zürich. Bd. II, S. 191, Text u. Anm. 2. \*\*) Festschrift S. 273.

\*\*\*) Dr. August Bernoulli verwendet im Basler-Neujahrsblatt für 1891 die Erzählungen der Chroniken zu einer geschichtlichen Darstellung, zu welcher er im Anzeiger für Schweizergeschichte 1891 No. 2 und 3 („Die Sagen der Waldstätte im weißen Buch von Sarnen“) den begründenden Nachtrag liefert. Mit den scharfsinnigen Ausführungen am letztern Orte über den Charakter der drei Befreiungssagen von Schwyz, Uri und Unterwalden und den Unterschied zwischen der Tell Sage und derjenigen von Schwyz und Unterwalden ganz einverstanden, würden wir doch Bedenken tragen, auch nur letztere so bestimmt als historisches Material zu betrachten, wie dies im Basler-Neujahrsblatt geschieht.

Uri's erzählen, muß einer andern Zeit entstammen. Denn nicht nur erstreckte sich Habsburg-Laufenburgs Besitz und Gewalt niemals über Uri, sondern bis 1252 und auch in der königlosen Zeit stand das Reichsland gerade mit dem Haupte des Gemalthauses Habsburg, mit Graf Rudolf dem nachmaligen Könige, in friedlichster Verbindung. Ihn, der bis zu Ende an König Konrad von Staufeu festhielt und noch 1254 sich dem päpstlichen Banne darüber furchtlos aussetzte, berief die Gemeinde Uri 1257 und 1258 zu Handhabung des obersten Gerichtes im Lande.

In Erinnerung an dieses nicht unterbrochene Vertrauen bestätigte König Rudolf kurz nach seiner Thronbesteigung die Reichsfreiheit von Uri am 8. Januar 1274. Es geschah in Ausdrücken, die noch vollere Huld athmen, als König Heinrichs Brief vom 26. Mai 1231, in den entscheidenden Zusicherungen aber theils mit Heinrichs, theils mit Kaiser Friedrichs Urkunde für Schwyz von 1240 wörtlich übereinstimmen. Freilich anerkannte der König die letztere nicht, da sie, als vom gebannten Kaiser erlassen, keine Gültigkeit habe.

Von habsburgischer Gewalt kann Uri somit nur in der frühen Zeit von 1218 bis 1231 befreit worden sein (Dr. Hermann von Liebenau verlegte in diese Zeit den Schuß des Tell), oder — wie die sechszig Jahre voller Reichsfreiheit des Landes (1231—1291) weit wahrscheinlicher machen — erst nach König Rudolfs Zeit.

Und wirklich legten erst die Jahre des Königthums Rudolfs den Keim zu dem scharfen Gegensatz zwischen seinem Hause und Uri, welcher allein die Ueberlieferung von einer gewaltsamen Befreiung Uri's von habsburgischem Joch erzeugen konnte.

Die Reichssteuern, welche der König im Laufe der Jahre von den Reichsangehörigen zu fordern pflegte, werden auch Uri nicht unberührt gelassen haben und von der Gemeinde als eine ungewohnte Last empfunden worden sein. Und wenn sie nun sah, wie der König die habsburgische Hausmacht in Schwyz mit Nachdruck aufrecht erhielt, wie er aus den Händen der Aebteu Seckingen und Murbach die Herrschaft über Glarus und Luzern, aus dem Erbe von Rapperswyl die Vogtei Ursern an seine Söhne brachte, wie auch Unterwalden immer einheitlicher habsburgisches Gebiet wurde, so mußte das Gefühl sie ergreifen, von dem Hause Habsburg-Oesterreich gänzlich umschlossen werde sie dem Schicksal endlicher Trennung vom Reiche und voller Abhängigkeit von der sie umgebenden Macht nicht entgehen.

Weit drohender gestaltete sich jetzt diese Aussicht, als zur Zeit Graf Rudolfs des alten vor 1231. Sie rief eine Verbindung unter den drei Ländern hervor, in welcher Uri in ganz anderer Weise, als früher, nicht bloß den Nachbarn von Schwyz und Unterwalden als unterstützender, für sich selbst nicht betheiligter Bundesgenosse zur Seite stand, sondern vielmehr in eigener Sache, zu Wahrung eigener Freiheit in erste Linie trat und sich der Bundesgenossenschaft der beiden andern Länder versicherte, ihren besondern Bestrebungen seinerseits Vorschub leistend. In einer Initiative, in der für das Reichsland jeder Vorwurf unberechtigter Aufsehnung dahin fiel, stellte es sich an die Spitze des Bundes vom 1. August 1291.

Doch, kommen wir zu dieser merkwürdigen Urkunde und dem ihr verwandten fast gleichzeitigen Bündnisse von Uri und Schwyz mit der Stadt Zürich vom 16. Oktober 1291.

Man hat über die Vorbereitungen und Motive, den Inhalt und die politische Bedeutung des Bundes vom 1. August 1291 verschiedene Ansichten geäußert.

Unstreitig gingen demselben Einleitungen voran, die zum Theil schon vor König Rudolfs Tode stattgehabt haben mögen. Denn die Voraussicht des nahenden Augenblickes, in welchem des Königs Lebensende den

Uebergang der Krone auf ein neues Reichshaupt und der habsburgischen Hausmacht auf seinen Sohn, Herzog Albrecht von Oesterreich, herbeiführen werde, konnte den leitenden Männern in den Ländern nicht entgehen. Sie mag dieselben schon vor dem 15. Juli zu Verständigungen geführt haben, als deren reifes Ergebniß der im Inhalt so reiche, im Ausdruck so bestimmte Bundesvertrag mit dem 1. August ins Leben trat. Ganz irrig wäre es aber, in demselben einen geheimen und fast zwanzig Jahre lang geheim gehaltenen Bund nur weniger Eingeweihter zu sehen. Was ausdrücklich im Namen der „Gemeinden“ der drei Länder vereinbart und mit ihren Siegeln versehen wurde, kann nicht ohne ihr Wissen und Willen geschehen sein; ihnen wurde der Bund vorgelegt und von ihnen beschworen. Der Vorgang in Zürich vom 16. Oktober setzt es vollends außer allen Zweifel, daß von Geheimnissen jetzt nicht die Rede war. Sind doch in dem in Zürich beschworenen Bündnisse eine Reihe von Männern aus Uri und Schwyz namentlich aufgeführt, in denen man (wie der Verfasser der Festschrift schon früher ausführte und wieder zeigt) die Persönlichkeiten erblicken muß, die am 1. August den einflußreichsten Antheil an dem damals Geschehenen hatten.

Schwieriger ist die Frage nach den Motiven und der politischen Bedeutung des Bündnisses zu beantworten. Sein Inhalt allein kann darüber Aufschluß geben, da wir jeder andern Nachricht über sein Zustandekommen entbehren.

Irren wir nicht, so lassen sich in diesem Inhalte zwei Ziele unterscheiden, welche die Verbündeten zusammenführten. Die Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens durch gemeinsame Anstrengung ist das Eine, was sie im Auge haben. Weitauß die meisten Bestimmungen des Bundes gelten diesem Zwecke, auch diejenige u. A., laut welcher Jedermann seinem Herrn nach hergebrachtem Rechte dienen soll. Die Veranlassung zu diesem Bestreben gab den Verbündeten das „Friedensrecht“, wie solches, jener Zeit eigen, gewöhnlich den Anfang der Rechtsgesetzgebung bildet, der Wille, den häufigen Gewaltthaten zuvorzukommen, und hiezu war insbesondere in Zeiten der Thronvakanz und der darin zu befürchtenden Wirren doppelte Veranlassung. Die Ewigkeit des Bundes stempelt diesen Theil seines Inhaltes zu bleibender Satzung. Anderes — der Artikel von Befetzung des richterlichen Amtes in den Thälern — wenn er auch ebenfalls für die Zukunft bleibend gelten soll, hat doch zunächst seine ganz besondere und zeitliche, in der augenblicklichen Lage der Länder begründete und auf dieselbe bezügliche Bedeutung.

Wenn sie sich geloben, keinen „Richter“ (judex) sich gefallen zu lassen, der sein Amt um Geld oder sonstwie gekauft hätte, oder nicht ein Einheimischer wäre, so fragt sich, ob der Satz ungeachtet der im Ausdrucke gebrauchten Einzahl nicht doch den allgemeineren Sinn habe, daß überhaupt keinerlei richterliche Befugniß, gleichviel gegenüber wem, in Jemandes Hand gelegt werden soll, der jenen Bedingungen nicht entspreche. Für Uri z. B., wo zu Ende des Jahrhunderts neben der Abtei Zürich nur noch ein großer Grundbesitzer, das Kloster Wettingen, bestand, der seine besondere Gerichtsbarkeit über seine Einsaßen übte\*), könnte der Satz so verstanden werden, als solle er auch für den Beamten des Abtes von Wettingen, den Meier des Klosters, gelten. Allein es ist die Landsgemeinde, die den Bund schließt, die für sich, in eigener Sache handelt und daher wohl auch über kein anderes, als das sie betreffende öffentliche Richteramt bestimmen will, dessen Träger der Landammann zudem

\*) Die Festschrift (S. 53 u. ff.) führt in bemerkenswerther Weise aus, wie der Grundbesitz weltlicher Herren im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts fast gänzlich an die Kirche überging, theils durch Rückfall an die Abtei Zürich, theils durch Schenkungen oder Verkauf an andere Klöster von denen indessen nur Wettingen einen Besiß größern Umfangs, vom Hause Rapperswil, erlangte.

κατ' ἐξοχὴν den Titel „judex“ führt. Ganz ähnlich ist für Schwyz anzunehmen, daß die Vorschrift des Bundes auf das eine habsburgische Ammann- oder Richteramt Bezug hat, welches seit König Rudolfs Zeit für das Land bestand und dessen Träger (stets ein freier Landammann nach des Königs Zusicherung) an der Spitze der den Bund schließenden Gemeinde stand. Nur für Unterwalden, wo eine solche Einigung des Landes noch nicht bestand, mag die Bundesbestimmung für mehr als ein Richteramt gemeint gewesen sein.

Ihr Inhalt aber, soweit es wenigstens die Landeszugehörigkeit der Richter oder Landammänner betraf, war nur Bestätigung hergebrachter Uebung, wie es ja die Namen der frühern und der im Augenblicke amten den und beim Bundesabschlusse thätigen Landammänner von Uri und von Schwyz zeigen. Auch die zweite Bedingung, an welche das Amt geknüpft bleiben soll, wäre wohl nicht von Männern aufgestellt worden, die derselben nicht entsprochen hätten.

Allerdings aber lag gerade jetzt Möglichkeit vor, daß vom Hergebrachten abgegangen werde, und dieser Gefahr wollten die Verbündeten zuvorkommen. Den Landammann gab der Gemeinde von Uri der König, oder der von ihm bestellte Reichsvogt\*); der Gemeinde von Schwyz die Herrschaft Habsburg. Ein neuer König, wer er auch wäre, mochte Uri gegenüber, Herzog Albrecht für Schwyz der bisherigen Uebung vielleicht nicht achten und durch ihre Gunst konnten Männer, die den Thälern fremd waren, oder eigensüchtige Käufer in das Amt einbringen, das bisher nur Einheimische bekleidet hatten und das ein Ehrenamt bleiben sollte. Die Länder schwuren sich zu, dieß nicht, auch in Zukunft niemals, zuzulassen. Sie nahmen damit gegenüber den Gewalten, die sie über sich erkannten, ein bewußtes selbständiges Recht in Anspruch. Allein Auflehnung konnte dies ebenso wenig heißen, als ihr Bestreben, durch gemeinsame Kraft den hergebrachten öffentlichen Rechtszustand überhaupt zu schützen.

Ihr Bund verlangte für Schwyz von Herzog Albrecht nichts, was dem Lande nicht schon von seinem Vater gewährt worden; vom Könige nichts für Uri, was nicht seit König Heinrichs Zeit bestanden hatte.

So stellt sich der Bund vom 1. August 1291 als ein Werk ebenso gemessener und überdachter, als kräftiger und selbstbewußter Art dar, dessen Zweck in der Erhaltung hergebrachter Freiheit und des hergebrachten Rechtes lag.

Indessen schritten die Ereignisse vor, welche die Erledigung des Reiches hervorrufen mußte.

Während die ersten Verhandlungen zwischen den Fürsten um die Thronfolge begannen, Herzog Albrecht von Oesterreich durch Friedensschlüsse mit Ungarn und mit seinem Lande Steier sich fertig machte, mit allem Nachdruck als Bewerber um die Krone aufzutreten, ihm aber unter Erzbischof Gerhard von Mainz und des Herzogs eigenem Schwager, König Wenzel von Böhmen, eine gegnerische Partei entgegentrat, ergriff die Parteiung zuallererst des Herzogs Heimatland. Unter der Führung des Bischofs Rudolf von Konstanz vom Hause Habsburg-Laufenburg traten hier der Abt Wilhelm von Montfort von St. Gallen, die Gräfin Wittwe Elisabeth von Kappelerwil, die Städte Zürich und Luzern, im burgundischen Lande Bern und der Graf von

\*) Daß die Länder mit Bezug auf das (zunächst nur für Uri in Frage kommende) Amt des Reichsvogtes hätten legiferiren wollen, ist ganz undenkbar. So weit erstreckten sie ihre Ansprüche nicht, und sie nahmen auch nachmals ohne alles Bedenken Grafen von Homberg, von Habsburg-Laufenburg, von Werdenberg, von Arberg-Ballangin als Reichsvögte an, Alles nicht Landleute, und nach deren Erwerbstitel mit Bezug auf das Amt sie keine Frage erhoben.

Savoyen, auch schwäbische Herren, wie der Graf von Nellenburg, gegen Oesterreich zusammen. Am 16. Oktober schlossen sich ihnen die Gemeinden von Uri und Schwyz durch ein dreijähriges Bündniß mit Zürich theilweise an\*).

Es ist nicht leicht zu sagen, welches Ziel die beiden Länder bei diesem ohnehin ziemlich verklusulirten Vertrage mit der benachbarten Reichsstadt im Auge hatten. Denn mochte auch Uri, dessen Verbindung mit Zürich den ersten Faden dazu geknüpft haben wird\*\*), einen Erfolg Herzog Albrechts bei der Königswahl nicht wünschen und Schwyz die Hoffnung nähren, daß die Erhebung eines neuen Königs aus anderm Hause ihm Gelegenheit zu endlichem Erwerb der Reichsfreiheit geben werde, so konnte doch voraussichtlich dieß Bündniß der beiden Länder mit Zürich weder einen wesentlichen Einfluß auf den Ausgang der Thronfrage üben, noch die Beseitigung der habsburgischen Hausmacht Albrechts im Zürich- und im Aargau bewirken. Im Falle einer Wahl Albrechts aber setzten sich Uri und Schwyz durch diesen, über den Dreiländerbund vom 1. August hinausgehenden Schritt einer Verwicklung aus, welche ihre bisherigen Entschlüsse und Bestrebungen nur erschweren konnte, da Zürich in jener weitem Verbindung stand, die sich sichtbar und entschieden feindselig gegen Herzog Albrecht richtete. Diese Betrachtung, wie die entferntere Lage, mögen das weniger einheitlich geschlossene Unterwalden vom Eintritt in den Bund der beiden Länder mit Zürich abgehalten haben. Der Entschluß der Urner und Schwyzer aber wird in dem Verlangen, einen Friedenszustand auch rings an ihren Grenzen zu erhalten, und in der Abneigung gegen Oesterreichs Macht, sowie gegen Albrechts Persönlichkeit, die in weiten Kreisen gefürchtet war, seine Gründe gehabt haben.

Als nun aber der Kampf sich auf allen Punkten entwickelte, verlor das Bündniß mit Zürich schon nach wenig Monaten seine Bedeutung. Denn noch ehe Herzog Albrecht im Lande erschien, erlitt Zürich am 13. April 1292 vor dem österreichischen Winterthur eine lähmende Niederlage und nach des Herzogs Ankunft in Luzern, das ihm huldigte, mußten sich binnen wenig Wochen Zürich, die Gräfin von Rapperswil, der Abt von St. Gallen, der Graf von Nellenburg und der Bischof von Konstanz den Friedensbedingungen, die Albrecht diktirte, unterwerfen. Im August 1292 war Alles zu Ende. Die Heeresmacht, mit welcher der Herzog von Schwaben aus auf dem Wege nach Frankfurt gewesen war, als die Kurfürsten daselbst am 5. Mai den Grafen von Nassau zum König erwählten, hatte Albrecht nach erhaltener Kunde von der Wahl durchs Elsaß in seine Heimatlande heraufgeführt. Mit ihr bezwang er so nachdrücklich die genannten Gegner, während der König zur Krönung nach Aachen (1. Juli 1292) zog und bis Mitte Oktober in Köln verweilte. Noch ehe der König wieder den Mittelrhein erreichte, im September, muß Herzog Albrecht sich auch gegen Schwyz gewandt haben. Denn eine auf Zürich bezügliche Verfügung erließ er am 6. Oktober aus Baar bei Zug, von wo er unmittelbar darauf nach Waldbshut, Dießenhofen, Winterthur und dann über den Rhein nach Schwaben ging.

Es ist schwer zu glauben, daß er das Land verließ, ohne daß es zwischen ihm und den Schwyzern zu irgend einer Uebereinkunft, wenn vielleicht auch nur einem Waffenstillstande, gekommen wäre. Denn mindestens seiner Stadt Zug war er Sicherheit schuldig. Noch im folgenden Jahr, als der Herzog wieder in Oesterreich weilte, klagte sie bei seiner verwittweten Schwägerin, Herzogin Agnes in Brugg, über erlittenen Brandschaden, der eine

\*) Festschrift S. 309 u. ff.

\*\*) Bereits hatte ich obige Bemerkung geschrieben, als mir nachträglich — am Schlusse meiner Arbeit — in die Augen fällt, daß die Festschrift S. 298 noch bestimmter den nämlichen Gedanken äußert und in Uri's Landammann von 1291, dem Maier Arnold von Silenen, den Vermittler der Anknüpfung zwischen Zürich und Uri erblickt.

Gegen P. Schwen-  
zer's Auffassung.



Folge seines Heerzuges gewesen sein kann. Doch sei dem wie ihm wolle, sicherlich trafen Schwyz und Uri (wenn er auch mit Uri schon verhandelte) ihr Abkommen mit dem Herzoge, oder beharrten in ihrem Widerstande, nur in der Voraussetzung, daß der Zwiespalt zwischen dem neuen Könige und Herzog Albrecht ihnen zu statten kommen und die Gunst des Erstern verschaffen werde.

Allein diese Erwartung erfüllte sich nicht. Als der König überall im Reiche Anerkennung fand und im November von Worms aus rheinaufwärts ins Elsaß kam, in welchem er, rücksichtsvoll für Habsburg, König Rudolfs Schwestersohn, Otto von Ohsenstein, im Amte eines Reichslandvogtes beließ, entschloß sich Herzog Albrecht mit ihm Friede zu machen. Er ging dem Könige Ende November entgegen, übergab ihm in Hagenau die bisher in seinem Gewahrsam in Kyburg gelegenen Reichsinsignien, die eigentlichen Pfänder des Königthums, und empfing gegen seine Huldigung die königliche Belehnung mit allen seinen Lehen vom Reiche, Herzogthümern, Grafschaften, Aemtern und Rechten. Dann begleitete er den König nach Basel, wo er von demselben am 24. Dezember Abschied nahm, um nach Oesterreich zurückzukehren. Daß unter den dem Herzoge ertheilten Lehen die Landgrafschaft im Zürichgau, somit auch Schwyz inbegriffen war, und für Schwyz damit jede Aussicht auf Erfüllung der einstigen Zusage Kaiser Friedrichs dahin fiel, ist selbstverständlich. Aber auch das Reichsland Uri muß damals vom Könige an Herzog Albrecht überlassen worden sein.

Denn weder in Basel, noch in Zürich, wo der König nun erschien, die zweite Woche Januars zubrachte und die Stadt mit Bestätigung der Privilegien seines Vorgängers und neuen beschenkte, war von Uri die Rede. Und doch lag in Zürich dieser Name so nahe und mußte es in des Königs eigenstem Interesse liegen, so gut wie das Oesterreich abgeneigt gebliebene Zürich auch das alte Reichsland an der Gotthardstraße wieder an sich heranzuziehen. Aber, ob die Urner in Zürich erschienen und um Erneuerung ihres Privilegiums von König Rudolf baten oder nicht (kaum ist glaublich, daß sie es nicht gethan), der König kümmerte sich nicht um ihr Dasein; das deutlichste Zeichen, daß er in Hagenau auch sie dem Herzoge anheimgestellt hatte. Denn nur Rücksicht auf ein solch förmliches Versprechen an Albrecht konnte ihn vermögen, ihnen seine Huld zu versagen.

Dennoch gaben sie ihren Widerstand gegen Herzog Albrecht, in welchen der 16. Oktober sie verwickelt hatte, noch nicht auf und wenn nach ihrer Abweisung durch König Adolf auch Schwyz (wie nach dem Bunde vom 1. August anzunehmen ist) sie unterstützen und neuerdings gegen den Herzog auftreten mochte, so wissen wir jedenfalls ganz bestimmt, daß Unterwalden ihnen zur Seite trat. Zwei schon von Ropp und auch in der Festschrift\*) angerufene Urkunden des österreichischen Landvogtes von Ohsenstein und eines Mailänder Kaufmannshauses betreffend Luzern vom 30. März und 10. April 1293 zeigen, daß bis zu dieser Zeit die Störungen fortbauerten, die der Verkehr auf dem See und der Gotthardstraße durch waltenden Fehdezustand erlitt.

Eine jahrelange Fortdauer desselben mußte indessen für die ringsum von Herzog Albrechts Gebieten umschlossenen Thäler, wie für ihre Albrecht untergebenen Nachbarn gleich unmöglich sein. So ward endlich ein Friede geschlossen, den des Herzogs Abwesenheit vom Lande während fünfthalb Jahren für beide Theile erleichterte. Uri und Schwyz, vom Könige zurückgewiesen, fügten sich, wie das nur als Bundesgenosse in den Kampf miteingetretene Unterwalden, des Herzogs Hoheit; Herzog Albrecht hinwieder anerkannte die Gewohnheiten der Länder, ließ ihren Gemeinden freie Bewegung und den Bund vom 1. August 1291, dessen Festsetzungen that-

\*) Festschrift. S. 314. Reg. 379, 380.

sächlich erfüllt waren, auf sich beruhen. In Schwyz blieb als Ammann Chuonrad Ab Zberg an der Spitze der Gemeinde, die unter seiner Führung von der gewährten Freiheit energischen Gebrauch zu Abfassung förmlicher Landesjagungen machte. In Uri hingegen erscheint 1294 der Freiherr Wernher von Attinghusen als Landammann an der Stelle des Maiers Arnold von Silenen. Ob die Veränderung bloß in persönlichen Verhältnissen Silenens, der fortfuhr an öffentlichen Verhandlungen Antheil zu nehmen, ihre Ursache hatte, oder ob sie in irgend welcher Weise mit dem Geschehenen zusammenhing, ist leider nicht zu ermitteln. Bemerkenswerth bleibt immerhin, daß der Zürcherbund vom 16. Oktober 1291 auf eine Anregung Silenens zurückzuführen sein könnte\*).

Bestand nun aber auch Friede, so konnte doch der Ausgang des Unternehmens von Uri und Schwyz, das über die Grenzen der Thäler hinausgereicht hatte, in den Gemeinden dieser beiden Länder nur bittere Erinnerungen zurücklassen. Uri, das dabei seine reichsfreie Stellung verloren hatte, mußte dieß noch tiefer empfinden, als das bloß um eine Aussicht gekommene Schwyz. Unter diesem Eindrucke begründete sich in Uri eine ähnliche Abneigung und ein ebenso starker Gegensatz gegen die habsburgische Hoheit, wie sie in Schwyz und theilweise in Unterwalden schon lange bestanden.

Das trat bei erster günstiger Gelegenheit in rascher, kräftiger Entschlossenheit von Uri wie von Schwyz zu Tage. Als im Sommer 1297 die Wetterwolken sich sammelten, die ersten Krieg zwischen König Adolf und Herzog Albrecht zu entzünden verhießen, wandten sich Uri und Schwyz, ehe noch die beiden Mächte sich nur in Bewegung gesetzt hatten, Ende November 1297 bis nach Frankfurt sendend, an König Adolf, Uri um Wiederherstellung seiner Reichsfreiheit, Schwyz um Bestätigung, d. h. Erneuerung, seiner einst von Kaiser Friedrich erhaltenen Zusage bittend. Der König gewährte beiden Ländern das Erbetene, in der Form zweier mit Kaiser Friedrichs Brief für Schwyz von 1240 übereinstimmender Erklärungen vom 30. November 1297. Man hat die Meinung geäußert, Uri habe vorgezogen, dem Beispiele von Schwyz zu folgen und einen Brief nach dieser Form, statt Bestätigung seiner frühern Freiheitsbriefe der Könige Heinrich und Rudolf von 1231 und 1274, zu empfangen. Allein ein so mechanisches Verhalten ist doch den Boten von Uri nicht zuzutrauen, die mit demselben ohne alle Noth die rechtliche Stellung ihres Landes nur geschwächt hätten. Denn der Brief Adolfs vom 30. November 1297 bekräftigt nicht das althergebrachte gute Recht, die bestehende Freiheit eines Reichslandes, sondern schafft erst ein solches. Vielmehr liegt der Grund dieses Verfahrens beim Könige. Hatte er 1291 verweigert, Uri's Recht und des Landes Briefe von 1231 und 1274 anzuerkennen, so ging er über diesen Vorgang jetzt mit Stillschweigen hin, um sich nicht selbst zu widersprechen, hob aber nun selbst Uri zur Reichsfreiheit empor und mit demselben auch Schwyz. Gerade in dieser Form seiner Gnadenerteilung an Uri, die mit Absicht gewählt ist, liegt der deutliche Beweis seiner einstigen Preisgebung des Landes an Herzog Albrecht. Uri mußte sich damit begnügen. Es erhielt immerhin einen neuen Rechtstitel, den es seinen frühern beilegen konnte und welcher deren einstige Nichtbeachtung von Seite des Reichshauptes wettmachte.

\*) S. oben Seite 10 und Anm. — Wenn Silenens Landammannamt wirklich in Folge seiner Beziehung zum Zürcherbündniß von 1291 aufhörte, so möchte übrigens diese Veränderung ebenso sehr im Mißvergnügen der Gemeinde von Uri über die schließliche Wirkung des Bündnisses ihre Ursache gehabt haben, als in einem Entschlusse Herzog Albrechts, der den Freiherrn von Attinghusen an die Stelle Silenens, des auch ihm wegen jenes Bündnisses mißbeliebigen Dienstmanns der Abtei Zürich, gesetzt hätte. Die lange Führung des Landes durch Attinghusen, bis mindestens 1321, in ereignißvoller Zeit, spricht für das Vertrauen, welches die Gemeinde in den schon seinem Stande nach unabhängigeren edeln Landammann setzte.

Aber schon der 2. Juli 1298 entschied den großen Krieg um das Reich, machte König Adolfs Leben ein Ende, und am 27. Juli erhoben die Kurfürsten in Frankfurt, nachdem sie schon am 23. Juni Adolf des Thrones entsetzt erklärt hatten, einmütig den Sieger, Herzog Albrecht, zum Könige.

Adolfs Briefe für Uri und Schwyz fielen nun dahin und von Erneuerung desjenigen König Rudolfs für Uri war vollends keine Rede. Die beiden Länder, von deren Theilnahme am Kriege übrigens keine Spur ist, — ihren Grenzen nahe derselbe nicht, — mußten sich König Albrechts überall anerkannter Herrschaft fügen, wie es das auch diesmal nicht neben ihnen erschienene Unterwalden that. Ihre Lage blieb übrigens wie sie seit 1293 gewesen. Die Gemeinden fuhrn fort, unter denselben Landammännern zu bestehen, welche ihnen früher vorstanden\*). Nur daß des Königs jährliches Wiedererscheinen in seinem heimatlichen Lande ihre Angelegenheiten seiner Aufmerksamkeit näher legte, als früher, und daß insbesondere seine und seiner Gemahlin Verfügungen bemüht waren, den geistlichen Stiftungen Schutz gegen die Belastung mit Landessteuern zu gewähren, welche die Gemeinden erhoben. Aber es war für Uri und Schwyz ein geringer Trost, daß sie in ihrem habsburgischen Landesherrn nun zugleich den König erblicken durften. Fortdauernd blieb Uri's Verlangen auf den Wiedergewinn der verlorenen Reichsfreiheit, das Streben von Schwyz auf Erlangung derselben Stellung gerichtet.

Als König Albrechts Tod die Reichskrone vom Hause Habsburg auf den Grafen von Lüzelnburg brachte, wandten Uri und Schwyz und nun auch ihre Bundesgenossen von Unterwalden sich an den neuen König Heinrich. Von ihm erhielten die drei Länder am 3. Juni 1309 die Freiheitsbriefe, in deren Besitz sie, unter der Hoheit des Reiches, sich und ihren Bund gegen alle Angriffe der Herzoge von Oesterreich bis zum entscheidenden Tage von Morgarten behaupteten.

Inzwischen versuchten Albrechts Erben noch zweimal zum Wiederbesitz der Herrschaft über das ganze Gebirgsland zu gelangen, wie ihr Vater sie besessen hatte. Als Herzog Leopold, durch dessen Tapferkeit König Heinrich drohendster Gefahr unter dem Aufstande der Mailänder entrissen worden war, vom Könige am 11. Juni 1311 im Lager vor Brescia die Zusicherung erlangte, daß über streitige Güter und Rechte zwischen dem Reiche und den Herzogen eine neue Untersuchung gepflogen werden solle, da wurden als die Gebiete, auf welche sich dieselbe zu erstrecken habe, genannt: „das Elsaß, die Thäler Schwyz und Uri, die freien Leute in Unterwalden, sowie die Güter und Städte, welche gewöhnlich die Waldstätte (am Rheine) heißen“. Heinrichs Sohn, König Johann von Böhmen, bestätigte dieß den Herzogen 1312 mit dem Versprechen, ihnen „in Schwaben und Elsaß“ zu ihrem Rechte zu verhelfen\*\*). Schwyz und Uri, Oesterreichs eigentliche Widersacher, sind in Heinrichs Brief mit

\*) Festschrift S. 319 u. ff.

\*\*) Der Ausdruck des unter König Heinrichs Wohlbedacht abgefaßten Briefes (Kopp. Urk. II. 186) lautet: „ut ipsum (Leopoldum ducem) et fratres suos in possessione bonorum et jurium quae in Alsacia, in vallibus Switz et Urach et hominibus liberis in vallibus degentibus, ac in bonis et opidis que vulgariter Waldstet dicuntur, sibi et fratribus suis pertinere asserit, reponere dignemur“. Man hat Urach für Schreibfehler, statt Unterwalden, erklären wollen. Allein sehr willkürlich. Es sind vielmehr gemeint: das Elsaß, die drei Länder und — wie die „oppida“ zeigen — die vier „Waldstädte“ am Rhein: Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Waldshut; Landschaften und Orte, in welchen oder zunächst welchen allen des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich Rechte vielfach sich berührten. In Schwyz und Uri (bona et jura) mögen Güter und Rechte, die zum Landammannamt gehören, mit der Hoheit vom Hause Oesterreich auf das Reich gekommen oder zurückgekommen sein; in Unterwalden (in Vallibus) waren es die Grafschaftsrechte, d. h. die Rechte über die Freien, welche König Heinrichs eigener Erlass vom 3. Juni 1309 dem bis dahin unbestrittenen Besitz der Herzoge zuallererst entzogen hatte.

Nachdruck und in umfassender Formel den Freien in Unterwalden vorangestellt. Indessen kam es, bekannter Maßen, zu der verheißenen Untersuchung nicht und im zweiten Jahr nach Kaiser Heinrichs Tode änderte der Tag von Morgarten das Verhältniß der Länder zum Hause Oesterreich von Grund aus. Aber noch gab Dieses die Hoffnung nicht auf, sich ihrer dennoch, auch Uri's, zu bemächtigen. Als für König Friedrich den Schönen der Augenblick erschienen war, in welchem ihm der Rücktritt Ludwigs des Bayern die Aussicht auf einmüthige Anerkennung im Reiche eröffnete, verpfändete er als König seinen Brüdern am 10. Februar 1326 mit andern Reichsgute auch „das Thal Uri“. Allein der frühe Tod Herzog Leopolds am 28. Februar 1326, die Politik Papst Johannes XXII. und das Wiederauftreten König Ludwigs vereitelten Friedrichs Maßregeln und Hoffnungen und unter dem bayerischen König und Kaiser behaupteten sich die Eidgenossen gegen alle Versuche Oesterreichs. Die Herzoge selbst erkannten die Unmöglichkeit, Uri wieder zu erlangen. Weder unter Kaiser Ludwig, noch bei ihren Verhandlungen mit König Karl IV. in den Jahren 1354 und 1355 versuchten sie dies mehr; sie beschränkten ihre Ansprüche auf Luzern, Schwyz und Unterwalden. Denn dem kurzen Besitze des Reichslandes Uri durch ihren Vater Albrecht (1293—1308) konnte dieses mit Recht seine uralte Freiheit und König Rudolfs eigene Erklärung von 1274 entgegenhalten.

In Uri aber ließ der Kampf um die althergebrachte Freiheit des Landes, die schließlich siegreich behauptet worden, für alle Zukunft eine Abneigung gegen das Haus Oesterreich zurück, die sich in der Erzählung von Tells Thaten aufs Lebhafteste ausdrückte und erhielt. Eine uralte, dem alamannischen, fränkischen und sächsischen Germanenstamme bekannte Sage ist in derselben örtlich und zeitlich fixirt; unbestimmt noch, dunkel und verschiedenartig, in einer verlorne Aufzeichnung, die sich im Weißen Buch von Sarnen ums Jahr 1470—1480 kopirt findet, und im ältesten Tellenlied, dessen Ruß um 1480 gedenkt; fester ausgebildet im sechszehnten Jahrhundert. Dabei ist sehr bezeichnend, daß schon jene früheste Erzählung im Weißen Buche die ernerische Befreiungssage in unmittelbare Verbindung mit der schwyzerischen bringt, daß sie eben denselben Bedrucker in beiden Ländern herrschen läßt, während Unterwalden unter eigenem Vogt steht\*), — eine Identifikation des Schwyzer-Aufstandes von 1247 mit dem um fünfzig Jahre spätern gemeinsamen Kampf von Uri und Schwyz gegen Oesterreich. Noch bemerkenswerther ist der Umstand, daß schon die früheste einflüssliche Erzählung der Tellsage an die Namen von König Adolf und Herzog (nicht: König) Albrecht anknüpft. Das älteste bekannte „Urner-Spiel von Wilhelm Tell“, bei Augustin Fries in Zürich (ohne Jahrzahl, indessen nach 1511 und ziemlich vor 1545 gedruckt, beginnt mit der Bevogtigung von Uri durch „Herzog Albrecht“ und endigt mit der Angabe, daß das Land sich „ungefähr ums Jahr 1296“ befreit und „ein Jahr darnach“ sich an „das Reich und König Adolf den Frommen“ ergeben habe und so „wieder“ an das Reich gekommen sei. Der Verfasser muß die Urkunde König Adolfs von 1297 gekannt haben, aber aus ihr allein, die er nur beiläufig zu Bestimmung des Zeitpunktes erwähnt, in dem sich das Erzählte ereignet habe, konnte er seine Schilderung nicht entnehmen und entwickeln. Er benutzte sichtlich eine im Lande lebende Ueberlieferung\*\*).

\*) Vergl. Bernoulli, Dr. A., im Jahrbuch für Schweizergeschichte Jahrg. VI (1881) S. 196 u. ff. und im Anzeiger für Schweizergeschichte a. a. D.

\*\*) S. Bisler, Dr. Wilhelm, Die Sage von der Befreiung der Waldstätte. Leipzig 1867, und: Das Urner Spiel von Wilhelm Tell. Basel. 1874.

Unsere Aufgabe ist zu Ende.

Unzweifelhaft gebührt gleicher und gleich selbständiger Antheil am Ursprunge der Eidgenossenschaft den beiden Ländern, von denen wir sprachen: Uri, das seine althergebrachte Reichsfreiheit mit männlichem Beharren und unentwegten Muthes als sein gutes Recht zu behaupten mußte, wie Schwyz, das aufstrebend sich die seinige erst erstritt. Ehre einem Gemeinwesen, das, auch wenn es überlegener Gewalt weichen muß, seine Freiheit doch niemals selbst ruhmlos preisgibt!

Als Erinnerungszeichen an Uri's festen und klugen Führer im schließlichen Erfolge sei diesen Blättern das Bild des letzten Ueberrestes seiner Wohnstätte vorangestellt, den die Jahrhunderte verschonten, der Trümmer der alten Burg Attinghusen!



